

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 10. Juli 2017

Verwaltungsrichter Burkhard, Abteilungspräsident
Verwaltungsrichter Häberli, Verwaltungsrichterin Herzog
Gerichtsschreiber Röthlisberger Brandenburg

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführer

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

und

Steuerrekurskommission des Kantons Bern
Sägemattstrasse 2, Postfach 54, 3097 Liebefeld

betreffend Festlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes für die Kantons-
und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer 2013 (Entscheide
der Steuerrekurskommission des Kantons Bern vom 15. März 2016;
100 14 134, 200 16 8)



Sachverhalt:

A.

A._____ (geb. 1951) lebte bis zum 31. Juli 2013 in der Einwohnergemeinde (EG) B._____, wo er mit seiner Ehefrau und den (inzwischen erwachsenen) gemeinsamen Kindern in einem in seinem Alleineigentum stehenden Einfamilienhaus wohnte. Per 1. August 2013 meldete er sich in B._____ schriftspolizeilich nach C._____ (Bhutan) ab, da er dort [eine leitende Stelle bei einer schweizerischen Hilfsorganisation] antrat. Seine Ehefrau blieb weiterhin in B._____ wohnhaft. Mit Verfügung vom 22. Januar 2014 legte die Steuerverwaltung des Kantons Bern den steuerrechtlichen Wohnsitz von A._____ für das Steuerjahr 2013 in der EG B._____ fest.

B.

Dagegen erhob A._____ am 20. Februar 2014 Einsprache, welche die Steuerverwaltung antragsgemäss als Sprungrekurs und -beschwerde an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK) weiterleitete. Mit Entscheiden vom 15. März 2016 wies die StRK die Rechtsmittel ab.

C.

In einer einzigen Rechtsschrift vom 15. April 2016 hat A._____ sowohl betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt sinngemäss, die Entscheide der StRK seien aufzuheben und sein steuerrechtlicher Wohnsitz für das Steuerjahr 2013 sei nicht in der Schweiz bzw. im Kanton Bern festzulegen.

Am 18. April 2016 hat der Abteilungspräsident die Verfahren betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer vereinigt.

Die StRK und die Steuerverwaltung beantragen mit Vernehmlassung bzw. Beschwerdeantwort vom 29. April bzw. 30. Mai 2016 je die Abweisung der Beschwerden.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 145 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren teilgenommen, ist durch die angefochtenen Entscheide besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Auf seine form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden ist einzutreten.

1.2 Sind sowohl Entscheide bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer angefochten, so muss das Verwaltungsgericht zwei Urteile fällen, zumal es sich um zwei verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen und in getrennten Verfahren veranlagt werden. Allerdings können die Entscheide in ein und derselben Urteilschrift getroffen werden (vgl. BGE 135 II 260 E. 1.3.1, 130 II 509 E. 8.3). – Vorliegend ist streitig, ob der Beschwerdeführer seinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Steuerjahr 2013 in B._____ (BE) hatte. Weil die einschlägigen Bestimmungen des

kantonalen und eidgenössischen Rechts weitgehend gleich lauten, rechtfertigt sich die gemeinsame Beurteilung der Streitigkeit.

1.3 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Entscheide auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

2.

2.1 Auch im internationalen Verhältnis werden die Steuerpflichten regelmässig durch die nationale Gesetzgebung begründet. Einzig die Doppelbesteuerungsabkommen auferlegen der Ausschöpfung der Steuerhoheit, die einem Staat kraft seiner Souveränität zusteht, gewisse Schranken (VGE 2011/44/45 vom 2.4.2012 E. 3 Ingress; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 3 N. 5; vgl. auch BGer 2C_335/2014 und 2C_336/2014 vom 19.1.2015 E. 4). Zwischen der Schweiz und Bhutan besteht derzeit kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Ob der Beschwerdeführer im Jahr 2013 in der Schweiz steuerpflichtig war, bestimmt sich somit einzig nach nationalem Recht.

2.2 Natürliche Personen sind gemäss Art. 3 Abs. 1 DBG aufgrund persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie hier ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat eine Person, wenn sie sich hier mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält oder wenn ihr das Bundesrecht hier einen besonderen gesetzlichen Wohnsitz zuweist (Art. 3 Abs. 2 DBG). Der steuerrechtliche Wohnsitz liegt mithin am Ort, an dem sich der Mittelpunkt der persönlichen Lebensinteressen der steuerpflichtigen Person befindet (vgl. BGE 138 II 300 E. 3.2, 132 I 29 E. 4.1 [Pra 96/2007 Nr. 5], 125 I 54 E. 2, 123 I 289 E. 2a; Oesterhelt/Seiler, in Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 3. Aufl. 2017, Art. 3 DBG N. 28). Für den Kanton Bern umschreiben Art. 4 Abs. 1 und 2 StG die Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit gleich wie das Bundesrecht (BVR 2001 S. 1 E. 2b; vgl. auch Art. 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes

vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14]).

2.3 Der Mittelpunkt der Lebensinteressen, also der ideelle und materielle Schwerpunkt des Lebens einer Person (BVR 1999 S. 152 E. 2b), bestimmt sich nach der Gesamtheit der objektiven äusseren Umstände und nicht nach den bloss erklärten Wünschen der steuerpflichtigen Person oder deren gefühlsmässiger Verbundenheit mit einem bestimmten Ort; der steuerrechtliche Wohnsitz ist insofern nicht frei wählbar (BVR 2001 S. 1 E. 2c; BGE 138 II 300 E. 3.2, 132 I 29 E. 4.1, 125 I 54 E. 2a, 123 I 289 E. 2b). Dem polizeilichen Domizil, an dem die Schriften hinterlegt sind oder die politischen Rechte ausgeübt werden, kommt keine entscheidende Bedeutung zu. Es handelt sich dabei bloss um ein äusseres Merkmal, das gemeinsam mit dem übrigen Verhalten der steuerpflichtigen Person ein Indiz für das Steuerdomizil bilden kann (BVR 2001 S. 1 E. 2b; BGE 132 I 29 E. 4.1).

2.4 Im internationalen Verhältnis ist nach der bundesgerichtlichen Praxis Art. 24 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) analog anwendbar: Danach genügt es für eine Wohnsitzverlegung ins Ausland nicht, wenn die steuerpflichtige Person die Verbindungen zum bisherigen Wohnsitz löst; entscheidend ist vielmehr, dass sie nach den gesamten Umständen einen neuen Wohnsitz im Ausland begründet hat. Da niemand an mehreren Orten zugleich Wohnsitz haben kann, bleibt der einmal begründete Wohnsitz grundsätzlich bis zum Erwerb eines neuen bestehen (sog. «rémanence du domicile»). Nicht entscheidend ist deshalb, wann sich die steuerpflichtige Person am bisherigen Wohnort abgemeldet oder diesen verlassen hat. Begibt sie sich ins Ausland, so hat sie die direkte Bundessteuer bzw. die Kantons- und Gemeindesteuern zu entrichten, bis sie nachweisbar im Ausland einen neuen Wohnsitz begründet. Eine andere Sichtweise würde allzu grosse Missbrauchsgefahren bergen (BGE 138 II 300 E. 3.3; BGer 2C_510/2016 und 2C_511/2016 vom 29.8.2016 E. 2.3, 2C_873/2014 vom 8.11.2015, in StE 2016 B 11.1 Nr. 28 E. 3.2, 2C_1267/2012 vom 1.7.2013, in StE 2013 B 11.1 Nr. 25 E. 3.3).

2.5 Die Steuerbehörden haben die den Steuerwohnsitz konstituierenden Sachverhaltselemente zwar von Amtes wegen abzuklären (Art. 166

Abs. 2 StG, Art. 123 Abs. 1 DBG) und dabei den Steuerwohnsitz als steuerbegründende Tatsache nachzuweisen. Die steuerpflichtige Person ist jedoch zur Mitwirkung und namentlich zu umfassender Auskunftserteilung über die für die Besteuerung massgebenden Umstände verpflichtet (vgl. Art. 167 und 170 f. StG, Art. 124 ff. DBG). Dass eine Wohnsitzverlegung stattgefunden hat, ist somit von der steuerpflichtigen Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht darzulegen. Dazu gehört nicht nur die endgültige Lösung der Verbindungen zum bisherigen Wohnsitz, sondern auch die Darstellung der Umstände, welche zur Begründung des neuen Wohnsitzes geführt haben (BGE 138 II 300 E. 3.4; BGer 2C_510/2016 und 2C_511/2016 vom 29.8.2016 E. 2.4, 2C_873/2014 vom 8.11.2015, in StE 2016 B 11.1 Nr. 28 E. 3.3, 2C_793/2013 vom 7.5.2014, in StE 2014 A 24.21 Nr. 29 E. 4.4; VGE 2011/44/45 vom 2.4.2012 E. 3.3).

3.

3.1 Bis zum 31. Juli 2013 befand sich der steuerrechtliche Wohnsitz des heute 66-jährigen Beschwerdeführers unstreitig in B._____. Auf den 1. August 2013 zog er nach C._____ (Bhutan) Gemäss eigenen Angaben des Beschwerdeführers ist das zunächst auf zwei Jahre befristete Arbeitsverhältnis (vgl. Arbeitsvertrag vom 3.1.2013, act. 3A pag. 27) zwischenzeitlich auf drei Jahre verlängert worden (bis Ende Juli 2016). Die Ehefrau des Beschwerdeführers ist in B._____ in dessen Haus wohnhaft geblieben, um von dort aus ihrer (unselbständigen) Erwerbstätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von 60 % nachzugehen und ihre in der Schweiz lebende Mutter zu pflegen. Auch die beiden erwachsenen Söhne, die nicht mehr im Elternhaus wohnen, sind in der Schweiz verblieben.

3.2 Die StRK hat eine Verlegung des Wohnsitzes von B._____ nach Bhutan in erster Linie aufgrund des Fortbestehens der Ehe und mit Blick auf die in der Schweiz wohnhaften Söhne verneint. Die familiären und weiteren persönlichen Beziehungen zur Schweiz überwiegen jene zu Bhutan klar. Dies zeige sich auch darin, dass der Beschwerdeführer Eigentümer des Hauses in B._____ geblieben sei und immer wieder

dorthin zu seiner Ehegattin zurückkehre. Seine Beziehungen zu Bhutan seien jedenfalls nicht ausgeprägter als diejenigen zur Schweiz und in erster Linie auf die dortige Arbeitstätigkeit zurückzuführen (vgl. angefochtener Entscheid E. 6). – Der Beschwerdeführer wendet zunächst ein, die Vorinstanz habe ausser Acht gelassen, dass Eheleute einen eigenen zivilrechtlichen Wohnsitz und ein eigenes Hauptsteuerdomizil begründen könnten. Sein Steuerdomizil sei daher nach seinen eigenen Verhältnissen und nicht nach denjenigen der Ehefrau sowie der übrigen Familienmitglieder zu bestimmen. Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, seinen familiären Beziehungen könne keine überwiegende Bedeutung beigegeben werden, weil er nicht regelmässig nach B._____ zurückkehre (Beschwerde S. 5). Er habe sich im Jahr 2013 «einige wenige Tage» und in den Jahren 2014-2016 «wenige Wochen», insgesamt viermal, in der Schweiz aufgehalten (Beschwerde S. 7). Die Aufenthalte in der Schweiz seien zudem in aller Regel beruflicher und nicht familiärer Natur gewesen. Ferner könnten seine erwachsenen Söhne, die je in eigenen Haushalten lebten, keine Rolle mehr spielen. Abgesehen davon sei nicht ersichtlich, weshalb der Wohnort der Ehefrau als Familienort zu gelten habe. Als solcher könnte genauso gut C._____ angesehen werden, verbringe seine Ehefrau doch mehr Zeit in Bhutan als er in der Schweiz (Beschwerde S. 6). Schliesslich unterhalte er entgegen der Auffassung der Vorinstanz keine weiteren persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen in der Schweiz. Zwar hätten solche existiert. Diese seien aber immer wieder abgebrochen worden, da er sich bereits früher aus beruflichen Gründen häufig und über längere Zeit in Südasien aufgehalten habe.

3.3 In der Regel haben Eheleute ein gemeinsames Steuerdomizil (BGE 121 I 14 E. 5b; Zweifel/Hunziker, in Zweifel/Beusch/Mäusli-Allenspach [Hrsg.], Interkantonales Steuerrecht, § 6 N. 68). Die Möglichkeit, ausnahmsweise separate Steuerdomizile zu begründen, bezieht sich in erster Linie auf interkantonale Verhältnisse; bei intakter Ehe ist gegebenenfalls eine Steuerausscheidung (vgl. BGer 2A.433/2000 vom 12.7.2001, in ASA 71 S. 558 E. 2b/dd; Isler/Suter, in Zweifel/Beusch/Mäusli-Allenspach [Hrsg.], Interkantonales Steuerrecht, § 27 N. 10 ff.) und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung eine separate Besteuerung vorzunehmen (BGE 138 II 300 E. 2.1; BGer 2C_523/2007 vom 5.2.2008, in

StR 2008 S. 364 E. 2.3; Zweifel/Hunziker, a.a.O, § 6 N. 71; zu den Rechtsfolgen im internationalen Verhältnis vgl. BGE 138 II 300 E. 2.3). Daraus lässt sich indes nicht ableiten, dass die eheliche Beziehung einer verheirateten Person für die Bestimmung von deren steuerrechtlichem Wohnsitz unbeachtlich wäre. Vielmehr bildet die Ehe bzw. die Bindung an den Ehepartner einen zentralen Aspekt der (eigenen) persönlichen Verhältnisse, die es für die Ermittlung des Lebensmittelpunkts zu würdigen gilt. Der Beschwerdeführer verkennt dies, wenn er vorbringt, sein steuerrechtlicher Wohnsitz müsse unabhängig von der Beziehung zu seiner Ehefrau beurteilt werden. Bei verheirateten Steuerpflichtigen kommt dem Familienort, d.h. dem Ort, an dem die Familie über eine ständige Wohnstätte verfügt, generell grosse Bedeutung zu. Zudem verliert der Familienort im internationalen Verhältnis – anders als dies im interkantonalen Verhältnis zutreffen kann – seine Bedeutung als Lebensmittelpunkt nicht allein darum, weil die steuerpflichtige Person nicht regelmässig dorthin zurückkehrt. Die im Binnenverhältnis massgebenden Kriterien, etwa die «regelmässige Rückkehr» an den Familienort, machen im internationalen Verhältnis häufig schon aufgrund der anderen tatsächlichen Verhältnisse kaum Sinn: So kann nicht erwartet werden, dass eine Person trotz grösserer räumlicher Entfernung zwischen Arbeits- und Familienort bei jeder sich bietenden Gelegenheit an letzteren zurückkehrt. Weiter können die geschäftlichen Interessen des Steuerpflichtigen in internationalen Verhältnissen nur dann von Bedeutung sein, wenn sie einen überwiegenden Teil von dessen Gesamtinteressen darstellen (BGer 2C_452/2012 und 2C_453/2012 vom 7.11.2012, in StE 2013 A 32 Nr. 1 E. 4.6, 2C_505/2015 und 2C_506/2015 vom 8.12.2016 E. 7.2, 2C_609/2015 und 2C_610/2016 vom 5.11.2015 E. 6.2).

3.4 Nach der Rechtsprechung kommt dem Aufenthalt des Ehepartners bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland für die Bestimmung des Lebensmittelpunkts entscheidende Bedeutung zu: In Fällen intakter ehelicher Beziehungen hat das Bundesgericht eine Wohnsitzverlegung regelmässig verneint, wenn der Ehepartner in der Schweiz zurückgeblieben ist, so etwa im Fall eines Piloten, der von der Arbeitgeberin in Saudi-Arabien stationiert wurde, um für einen Kunden Privatflüge durchzuführen. Er besuchte regelmässig die (erwerbstätige) Ehefrau, die in der Schweiz in seinem Einfamili-

enhaus zurückblieben war (BGer vom 15.3.1991, in StE 1992 B 11.1 Nr. 13). Gleich wurde im Fall eines tschechischen Staatsangehörigen entschieden, der seit langem mit seiner Ehefrau und den beiden (volljährigen) Töchtern in der Schweiz lebte, wo die Eheleute eine Wohnung besaßen. Der Steuerpflichtige weilte unter der Woche in Tschechien, wo er als Geschäftsführer und Eigner zweier international tätiger Unternehmen engagiert war und kehrte jeweils an den Wochenenden in die Schweiz zurück (BGer 2C_452/2012 und 2C_453/2012 vom 7.11.2012). Ebenso verneint hat das Bundesgericht eine Wohnsitzverlegung ins Ausland im Fall eines Professors, der (seit über zehn Jahren) Institutsdirektor an einer rumänischen Universität war, seinen Lohn jedoch von der Universität Freiburg bezog und ausserhalb der Semesterferien, die er hier verbrachte, etwa monatlich zu seiner in der Schweiz im gemeinsamen Haus wohnhaften Ehefrau zurückkehrte (BGer 2C_335/2014 und 2C_336/2014 vom 19.1.2015). Ferner im Fall eines Mitarbeiters des Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK), der für eine zweijährige Mission nach Jemen reiste, von seiner Arbeitgeberin jederzeit an einen anderen Einsatzort beordert werden konnte und dessen Ehefrau zusammen mit dem Kind in der Schweiz in der gemeinsamen Liegenschaft zurückblieb (BGer 2C_505/2015 und 2C_506/2015 vom 8.12.2016). Bejaht wurde eine Verlegung des steuerrechtlichen Wohnsitzes hingegen in verschiedenen (kantonalen) Gerichtsurteilen betreffend Sachverhalte, in denen die Partnerin des Steuerpflichtigen ins Ausland mitgegangen war; so etwa im Fall eines Mitarbeiters des Katastrophenhilfekorps, der während fast zehn Jahren in Afrika als regionaler Koordinator wirkte, nie in die Schweiz zurückkehrte und am jeweiligen Einsatzort zusammen mit seiner Partnerin lebte (VGer NE vom 11.11.1995, in StR 1996 S. 445). Gleich entschieden wurde bezüglich des Leiters von sechs Grossbauprojekten in Saudi-Arabien, der dort während sechs Jahren tätig war und von seiner Ehefrau begleitet wurde (VGer ZH vom 23.4.1987, in StE 1987 A 21.14 Nr. 7; vgl. zum Ganzen mit weiteren Beispielen Peter Locher, Kommentar zum DBG, I. Teil, 2001, Art. 3 N. 19 f.; derselbe, Die Praxis der Bundessteuern. III. Teil: Interkantonale Doppelbesteuerung, Band 2, § 3, IV B, Nr. 1 ff.).

3.5 Mit Blick auf die dargestellte Rechtsprechung ist eine Wohnsitzverlegung ins Ausland auch vorliegend nicht leichthin anzunehmen: Zu-

nächst steht ausser Frage, dass sich der Familienort des Beschwerdeführers in der Schweiz befindet. Gemäss dessen (unbelegten) Angaben hielt sich die Ehefrau in der Zeit von 2013 bis 2016 jeweils (bloss) während fünf bis sieben Wochen pro Jahr in Bhutan auf. Ob sie damit mehr Zeit dort verbracht hat als der Beschwerdeführer in der Schweiz, ist aufgrund der gemachten Angaben nicht überprüfbar, aber ohnehin unerheblich. Die Auslandsaufenthalte gehen von ihrer Dauer her nicht über das hinaus, was als ausgedehntere Ferien anzusehen ist. Zudem ist die Ehefrau in der Schweiz sowohl beruflich (Erwerbstätigkeit) als auch persönlich (Pflege der Mutter) gebunden (vgl. vorne E. 3.1). Von einer Verschiebung des Familienorts kann unter diesen Umständen von vornherein keine Rede sein. Weiter mag zutreffen, dass der Beschwerdeführer verhältnismässig wenig in die Schweiz zurückkehrt und dies zuweilen aus beruflichen und nicht nur aus privaten Gründen tut. Indes kommt dem Kriterium der regelmässigen Rückkehr im internationalen Verhältnis gerade keine ausschlaggebende Bedeutung zu (vgl. vorne E. 3.3). Nicht zu beanstanden ist zudem, dass die Vorinstanz den Umstand mitgewürdigt hat, dass die beiden Söhne in der Schweiz leben. Auch wenn diese seit einiger Zeit volljährig sind und in eigenen Haushalten leben, stellen sie wesentliche familiäre Bezugspunkte zur Schweiz dar, zumal der Beschwerdeführer nicht behauptet, die Beziehung zu ihnen abgebrochen zu haben. Damit gewichtet die familiäre Situation des Beschwerdeführers, insbesondere der Verbleib seiner Ehefrau in der Schweiz, erheblich zugunsten eines fortbestehenden Lebensmittelpunkts des Beschwerdeführers in der Schweiz. Ob dieser wegen seines Auslandsaufenthalts tatsächlich darüber hinaus keine weiteren persönlichen und gesellschaftlichen Beziehungen in der Schweiz mehr pflegt, erscheint unter den gegebenen Umständen zweitrangig.

3.6 Hinsichtlich seiner Beziehungen zum Arbeitsort in Bhutan macht der Beschwerdeführer insbesondere geltend, dass er sich dort ein soziales Umfeld aufgebaut habe und aus eigenem Interesse, unabhängig von seiner Arbeitstätigkeit intensive Kontakte zur einheimischen Bevölkerung pflege. So nehme er regelmässig an lokalen sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Anlässen teil. Zum Nachweis hat er vor dem Verwaltungsgericht zusätzliche Schreiben eingereicht, in denen verschiedene Persönlichkeiten aus Buthans Kultur, Politik und Wirtschaft bestätigen, ihn zu kennen oder

mit ihm befreundet zu sein. Dem Beschwerdeführer wird attestiert, sowohl beruflich als auch privat am lokalen Gesellschaftsleben aktiv teilzunehmen, an Bhutan sozial und kulturell sehr interessiert zu sein sowie viele Bekanntschaften und Freundschaften vor Ort zu pflegen (vgl. Beschwerdebeilagen [BB] 3-9). Daraus kann zwar geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer in Bhutan zahlreiche persönliche und gesellschaftliche Beziehungen geknüpft hat. Die Vorinstanz stellt das Vorhandensein solcher Beziehungen denn auch nicht in Frage, weist aber zu Recht darauf hin, dass diese in engem Zusammenhang zu seiner beruflichen Tätigkeit in Bhutan stehen. Gemäss eigenen Angaben des Beschwerdeführers besteht ein wichtiger Teil seiner Tätigkeit darin, vor Ort soziale Beziehungen zur Bevölkerung aufzubauen und zu pflegen, wobei er dabei weit über den Umfang der eigentlichen Tätigkeit als ... hinausgeht und eine starke persönliche Integration in die lokale Gemeinschaft suche (vgl. angefochtener Entscheid E. 6.1 mit Verweis auf S. 4 der Einsprache). Selbst wenn der Beschwerdeführer in Bhutan ein soziales Umfeld aufgebaut hat, das über das hinausgeht, was zur Erfüllung seiner beruflichen Aufgaben unmittelbar erforderlich wäre, kann dies nicht ausschlaggebend sein. Der Beschwerdeführer lässt ausser Acht, dass er seinen Aufenthaltsort nicht aufgrund persönlicher oder familiärer Beziehungen, sondern aus beruflichen Gründen nach Bhutan verlegt hat. Die persönlichen Beziehungen zur lokalen Bevölkerung sind unbestrittenermassen erst in der Folge entstanden (vgl. Beschwerde S. 8). Solche in einem engen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehende Kontakte vermögen im internationalen Verhältnis noch weniger als im Binnenverhältnis die in aller Regel als bedeutsamer angesehenen Bande zur Familie zu überwiegen (vgl. vorne E. 3.3). Daran ändert nichts, dass die Ehefrau während ihren Aufhalten in Bhutan offenbar ebenfalls aktiv am kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben teilnimmt und Kontakte zur lokalen Bevölkerung pflegt (vgl. Beschwerde S. 7).

3.7 Schliesslich spricht auch die Wohnsituation gegen eine Wohnsitzverlegung nach Bhutan: Insbesondere in internationalen Verhältnissen kann das Beibehalten der Wohnstätte im Staat, in dem die steuerpflichtige Person bisher stets gelebt und gearbeitet hat und wo sie ihre Familie und ihren Besitz hat, ein Indiz dafür bilden, dass sie den Mittelpunkt ihrer

Lebensinteressen im bisherigen Wohnsitzstaat beibehält (vgl. BGer 2C_873/2014 vom 8.11.2015, in StE 2016 B 11.1 Nr. 28 E. 5.3, 2C_678/2013 und 2C_680/2013 vom 28.4.2014, in StE 2014 S. 714 E. 3.2, 2C_452/2012 und 2C_453/2012 vom 7.11.2012, in StE 2013 A 32 Nr. 19 E. 4.6, 2C_472/2010 vom 18.1.2011, in StR 2011 S. 425 E. 3.4.2). Der Beschwerdeführer verfügt gemäss eigenen Angaben in Bhutan zwar über ein Haus mit Garten. Dieses ist indes lediglich gemietet (vgl. Schreiben der Vermieterin vom 11.4.16, BB 8) und von seinem Vorgänger übernommen worden. Zudem dient es neben privaten auch beruflichen Zwecken, da der Beschwerdeführer dort offenbar in seiner Funktion als ... Gäste empfängt und bewirtet (vgl. Schreiben des Beschwerdeführers vom 6.6.2013, act. 3A pag. 18). Dagegen hat er in der Schweiz das gemeinsame eheliche Domizil beibehalten, in dem seine Ehefrau nach wie vor wohnt und in dem er während seiner Aufenthalte in der Schweiz weilte (vgl. Beschwerde S. 7). Damit stellt die im Alleineigentum des Beschwerdeführers stehende Liegenschaft in B._____ insbesondere keine blosser Geldanlage (vgl. etwa BGer 2C_873/2014 vom 8.11.2015, in StE 2016 B 11.1 Nr. 28 E. 4.2 und 5.3), sondern einen echten Bezugspunkt dar, der in objektiv erkennbarer Weise darauf schliessen lässt, dass der Beschwerdeführer seine Verbindungen zur Schweiz nicht aufgeben will (vgl. angefochtener Entscheid E. 6 S. 12).

3.8 Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer durch den Verbleib seiner Ehefrau und der übrigen Familienmitglieder (Söhne) in der Schweiz sowie dem Beibehalten der gemeinsamen ehelichen Wohnstätte am bisherigen Familienort im Steuerjahr 2013 über ausschlaggebende Beziehungen zur Schweiz und zum Kanton Bern verfügte. Diese werden trotz der bloss gelegentlichen Rückkehr und des grossen persönlichen Beziehungsnetzes, das der Beschwerdeführer in Bhutan aufgebaut hat, durch die Beziehungen zum ausländischen Arbeitsort nicht überwogen. Mithin halten die angefochtenen Entscheide der Rechtskontrolle stand und die Beschwerden sind als unbegründet abzuweisen.

4.

Bei diesem Ausgang der Verfahren wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 und Art. 104 Abs. 3 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2013 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2013 wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer
 - der Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - der Steuerrekurskommission des Kantons Bern
 - der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Der Abteilungspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.07.2017,
Nrn. 100.2016.110/111U, Seite 14

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.